



Tag	Inhalt	Seite
20.4.2006	Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) . . . . .	165
28.4.2006	Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums . . . . .	195
28.4.2006	Berichtigung des Sechsten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes . . . . .	195

**Landesverordnung  
über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)  
Vom 20. April 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der auf den Gebieten des Naturschutzes, der Abfallentsorgung, des Bodenschutzes, des Chemikalienrechts, des Immissions- und Strahlenschutzrechts und der Gentechnik tätigen Behörden sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht – Messinstitut / Zentrallabor –, der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasser- und abfallwirtschaftlichen Fachbehörden.

(2) Die Gebühren und Auslagen der Jagdverwaltung, der Landesforstverwaltung, der Behörden des öffentlichen Veterinärwesens, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie und der Fischereiverwaltung einschließlich der Fischereiabgabe sind in besonderen Landesverordnungen geregelt.

**§ 2  
Gebührenschild und Gebührenbemessung**

(1) Für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für diese Behörde geltenden Teils des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal, der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen sowie der Gestellung und dem Verbrauch von Chemikalien zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand gelten folgende Sätze:

1. für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in den vergleichbaren Vergütungs- bzw. Lohngruppen
 

des höheren Dienstes	15,14 EUR
des gehobenen Dienstes	10,69 EUR
des mittleren Dienstes	8,63 EUR
des einfachen Dienstes	7,13 EUR,
2. für die Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen
 

je angefangene Stunde	15,35 EUR,
-----------------------	------------
3. für die Gestellung und den Verbrauch von Chemikalien
 

pauschal	22,00 EUR.
----------	------------

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

§ 3  
Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

§ 4  
Gebühren in besonderen Fällen

(1) Bei Nachträgen zu Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, Planfeststellungen und sonstigen stattgebenden Bescheiden kann die vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn dies vom Bearbeitungsaufwand her gerechtfertigt ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Gebührenverzeichnis erhöhen sich die vorgesehenen Gebühren um 100 v. H., wenn an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder sonst in der Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr auf Antrag eine Amtshandlung vorgenommen oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn eine von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung an den in Satz 1 genannten Tagen oder während des in Satz 1 genannten Zeitraums im Hinblick auf das Verhalten oder auf Maßnahmen des durch die Amtshandlung Begünstigten unaufschiebbar ist.

§ 5  
Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer den Zahlungspflichtigen neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 6  
Auslagererstattung

Auslagen, die bei einer Amtshandlung, der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung entstehen, sind nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erstatten.

§ 7  
Kosten mitwirkender Behörden

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 8  
Änderung der bisherigen Landesverordnung  
über Gebühren im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Umwelt und Forsten  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2005 (GVBl. S. 293), BS 2013-1-10, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung über Gebühren der Behörden  
des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen  
Lebensmittelüberwachung und der Gesundheits-  
verwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und  
der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungs-  
amtes im Fachbereich Lebensmittelchemie  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie.

(2) Sie gilt auch für die Mitwirkung des Landesuntersuchungsamtes bei Labortests nach Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie gilt nicht für die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgrund kommunaler Satzungen.“

3. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

4. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten“ gestrichen.

b) Die Teile 1 bis 5 werden gestrichen.

c) Teil 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach lfd. Nr. 18.3.3.5 werden folgende lfd. Nr. 18.3.4 bis 18.3.6 eingefügt:

„18.3.4 Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) vorgesehenen Transportplans in der jeweils geltenden Fassung

18.3.4.1 Zulassung inklusive Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

55,00 bis  
850,00

18.3.4.2 Bestätigung der Transportfähigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

je angefangene Viertelstunde

14,57

18.3.5	Entscheidungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), in der jeweils geltenden Fassung	nach § 13 TierSchNutztV	18,00 bis 125,00
18.3.5.1	Erteilung einer Ausnahme für das vorübergehende Halten von Hunden nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung	18.3.6.2 Zulassung von Ausnahmen zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen bei der Legehennenhaltung nach § 15 TierSchNutztV	18,00 bis 250,00 <sup>a</sup> .
18.3.5.2	Überprüfung der Haltungseinrichtungen zur Erteilung der Ausnahme nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung je angefangene Viertelstunde	bb) In lfd. Nr. 18.9.1 wird die Zahl „10 737,13“ durch die Zahl „22 000,00“ ersetzt. cc) In lfd. Nr. 19.2.2 und 19.2.3 wird das Wort „Veterinärgrenzkontrollen“ jeweils durch das Wort „Grenzkontrollen“ ersetzt. dd) Die lfd. Nr. 20.3.2 bis 20.3.2.7 werden gestrichen.	18,00
18.3.6	Entscheidungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung	d) Teil 8 wird gestrichen. e) Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Buchstaben b und d geändert.	14,57
18.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen bei der Legehennenhaltung	§ 9 In-Kraft-Treten	

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. April 2006  
Die Ministerin für Umwelt  
und Forsten  
Margit Conrad

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Besonderes Gebührenverzeichnis  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Gebühren auf dem Gebiet des Naturschutzes**

- 1 Naturschutz
- 1.1 Landesnaturschutzgesetz
- 1.2 Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und 1808/01
- 1.3 Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung
- 1.4 Abgabe und Verleihen

**Teil 2**

**Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

- 2 Abfallentsorgung
- 2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- 2.2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung
- 2.3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
- 2.4 Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
- 2.5 Altölverordnung
- 2.6 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
- 2.7 Klärschlammverordnung
- 2.8 Bioabfallverordnung
- 2.9 Verpackungsverordnung
- 2.10 Transportgenehmigungsverordnung
- 2.11 Landesabfallwirtschaftsgesetz
- 2.12 Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probenahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen

**Teil 3**

**Gebühren auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, des Immissions- und Strahlenschutzrechts sowie der Gentechnik**

- 3 Chemikalienrechtliche Angelegenheiten
- 3.1 Chemikaliengesetz
- 3.2 Gefahrstoffverordnung
- 3.3 Chemikalien-Verbotsverordnung
- 3.4 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
- 3.5 Biostoffverordnung
- 4 Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten
- 4.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 4.2 Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
- 4.2.1 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- 4.2.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
- 4.2.3 Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)
- 4.2.4 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- 4.2.5 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
- 4.2.6 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)
- 4.2.7 Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV)
- 4.2.8 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 4.2.9 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)
- 4.2.10 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- 4.2.11 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- 4.2.12 Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
- 4.2.13 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

- 4.2.14 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)
- 4.2.15 Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
- 4.2.16 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)
- 4.2.17 Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- 4.2.18 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- 4.2.19 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- 4.3 Sonstige immissionsschutzrechtliche Vorschriften
- 4.3.1 Landes-Immissionsschutzgesetz
- 5 Strahlenschutzrechtliche Angelegenheiten
- 5.1 Strahlenschutzverordnung
- 5.2 Röntgenverordnung
- 6 Gentechnik
- 6.1 Gentechnikgesetz
- 6.2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- 6.3 Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes
- 6.4 Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Baugenehmigungsverfahren

#### Teil 4

#### **Gebühren des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht – Messinstitut / Zentrallabor –**

- 7 Luftreinhaltung
- 7.1 Untersuchung von Abgasen
- 7.2 Untersuchung gas- und staubförmiger Luftverunreinigungen im Immissionsbereich und im Arbeitsschutz
- 7.3 Analyse weiterer Materialien
- 7.4 Prüfung von Mineralölprodukten und festen Brennstoffen
- 8 Strahlenschutz
- 8.1 Röntgenverordnung
- 8.2 Strahlenschutzverordnung
- 8.3 Dosis-, Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen
- 8.4 Aktivitätsbestimmung
- 8.5 Umgebungüberwachungsprogramme
- 8.6 Übernahme und Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen in Behältnissen, die vom Messinstitut gestellt werden
- 9 Lärm und Erschütterungen
- 9.1 Messung des Schallpegels
- 9.2 Messung von Erschütterungen
- 10 Ermittlung physikalischer Parameter aus den Bereichen Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungstechnik sowie nicht ionisierender Strahlen

#### Teil 5

#### **Gebühren der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasser- und abfallwirtschaftlichen Fachbehörden**

- 11 Wasserrechtliche Angelegenheiten
- 11.1 Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
- 12 Untersuchung von Wasser, Abwasser und sonstigen Stoffen
- 12.1 Analysen und Messungen
- 12.2 Sonstige Untersuchungen
- 13 Gutachten und Sachverständigenleistungen, sonstige Dienstleistungen, Probenahmen (soweit sie nicht von den Gebührensätzen nach lfd. Nr. 11.1.16.2 erfasst sind) sowie schriftliche Auskünfte nach § 21 Abs. 3 Halbsatz 2 LWG und schriftliche Beratung Dritter nach § 21 Abs. 5 Halbsatz 2 LWG sowie Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden nach § 109 Satz 2 LWG
- 14 Gebührenfreiheit
- 15 Wassersicherstellung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>Teil 1</b>		
<b>Gebühren auf dem Gebiet des Naturschutzes</b>		
<b>1</b>	<b>Naturschutz</b>	
1.1	<b>Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
1.1.1	Genehmigung einer selbständigen Abgrabung, Aufschüttung und Verfüllung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG) je angefangenem Kubikmeter Material	
	a) bis 1 000 m <sup>3</sup>	0,53
		mindestens 10,60
	b) von 1 001 bis 2 000 m <sup>3</sup>	0,47
	c) von 2 001 bis 5 000 m <sup>3</sup>	0,42
	d) von 5 001 bis 10 000 m <sup>3</sup>	0,37
	e) von 10 001 bis 20 000 m <sup>3</sup>	0,32
	f) von 20 001 bis 50 000 m <sup>3</sup>	0,27
	g) von 50 001 bis 100 000 m <sup>3</sup>	0,20
	h) ab 100 001 m <sup>3</sup>	0,15
	mindestens jedoch die Höchstgebühr der darunter liegenden Mengenstufe	
1.1.2	Genehmigung zum oberirdischen Verlegen einer Versorgungs- oder Entsorgungsleitung im Außenbereich (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	53,00 bis 2 650,00
1.1.3	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer Einfriedung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	10,60 bis 530,00
1.1.4	Genehmigung einer Weihnachtsbaumkultur (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	10,60 bis 5 300,00
1.1.5	Genehmigung eines Grünlandumbruchs (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	10,60 bis 5 300,00
1.1.6	Genehmigung von Wegen, die mit Bindemitteln befestigt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	53,00 bis 2 655,00
1.1.7	Genehmigung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	53,00 bis 5 300,00
1.1.8	Genehmigung eines sonstigen Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	10,60 bis 5 300,00
1.1.9	Untersagung des Beginns oder der Fortsetzung eines Eingriffs sowie Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes oder sonstiger geeigneter Ausgleichsmaßnahmen (§ 13 Abs. 4 LNatSchG)	10,60 bis 530,00
1.1.10	Mitwirkung der Landesnaturschutzbehörden nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 LNatSchG	10,60 bis 2 650,00
1.1.11	Verlängerung der Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG)	10,60 bis 1 060,00
1.1.12	Vereinbarung über die Anerkennung eines Ökokontos nach § 11 LNatSchG	26,50 bis 1 060,00
1.1.13	Anordnung einer Duldungspflicht nach § 43 Abs. 1 LNatSchG	10,60 bis 530,00
1.1.14	Anordnung der Bewirtschaftung eines Grundstücks durch Nutzungsberechtigte oder Dritte nach § 46 Abs. 1 LNatSchG	10,60 bis 2 650,00
1.1.15	Maßnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG in Verbindung mit §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)	10,60 bis 5 300,00
1.1.16	Untersagung von Einrichtungen, die das Betreten der Flur verhindern oder wesentlich einschränken (§ 33 Abs. 2 LNatSchG) je 10 m Länge	0,50 bis 2,60 mindestens 10,60
1.1.17	Genehmigung von Handlungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 17 bis 24 LNatSchG	10,60 bis 2 650,00
1.1.18	Anerkennung von Vereinen nach § 38 LNatSchG	26,50 bis 2 650,00
1.1.19	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, im Außenbereich in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken oder Gebüsch zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzubrennen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) je Fall	10,60 bis 106,20
1.1.20	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) je Fall	10,60 bis 106,20
1.1.21	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Abbrennens von Stoppelfeldern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) je Fall	5,30 bis 106,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.1.22	Genehmigung, gebietsfremde Pflanzen und Tiere in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen (§ 28 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LNatSchG)	265,70 bis	398,70
1.1.23	Genehmigung eines Zoos im Sinn von § 31 Abs. 1 LNatSchG sowie Aufhebung/Änderung einer bestehenden Zoogenehmigung	53,00 bis	5 300,00
1.1.24	Nebenbestimmungen zu einer bestehenden Zoogenehmigung nach § 32 Absatz 2 LNatSchG	26,50 bis	1 060,00
1.1.25	Schließung eines Zoos nach § 32 Abs. 2 bis 4 LNatSchG	53,00 bis	2 600,00
1.1.26	Befreiung von den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes oder des Reichsnaturschutzgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen (§ 48 Abs. 1 LNatSchG)	26,50 bis	1 060,00
1.1.27	Feststellung nur unerheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 durch Plan und Projekt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG	53,00 bis	530,00
1.1.28	Verträglichkeitsprüfung nach § 27 Abs. 2 bis 4 LNatSchG einschließlich der zugehörigen Genehmigung oder Ablehnung durch die Naturschutzbehörde	160,00 bis	5 300,00
1.1.29	Vorabeteiligung der EG-Kommission nach § 27 Abs. 3 LNatSchG	10,60 bis	1 060,00
1.1.30	Herstellung des Benehmens wegen einer Verträglichkeitsprüfung im Fachverfahren nach § 27 Abs. 8 LNatSchG	160,00 bis	2 650,00
1.2	<b>Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 3. März 1973 (BGBl. II S. 773), Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) in ihren jeweils geltenden Fassungen</b> <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.1 bis 1.2.6</b> Die nachfolgenden Rahmengebühren der lfd. Nr. 1.2.1 bis 1.2.6 können je nach der damit verbundenen Verfahrensvereinfachung ab 10 Fällen im selben Antragsverfahren um bis zu 50 v. H. und ab 30 Fällen um bis zu 70 v. H., jeweils bezogen auf die betreffende Rahmengebühr, gekürzt werden. Eine Kürzung der Rahmengebühr der lfd. Nr. 1.2.1 bis 1.2.6 bis zu 70 v. H. ist ebenfalls zulässig, soweit von der Antragsstellerin oder dem Antragsteller bereits ausgefüllte Genehmigungsformulare von der Verwaltung ohne inhaltliche Änderungen an den darin gemachten Angaben amtlich ausgefertigt werden.		
1.2.1	Registrierung von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen nach Artikel 7 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens je Fall	5,30 bis	265,70
1.2.2	Ausgabe von Etiketten nach Artikel 7 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens je Fall	5,30 bis	265,70
1.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit		
1.2.3.1	Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr je Fall	5,30 bis	1 595,00
1.2.3.2	Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 für die Vermarktung je Fall	5,30 bis	1 595,00
1.2.3.3	Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Artikel 20 Abs. 4 und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 für den Transport je Fall	5,30 bis	1 595,00
1.2.4	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 (Ausstellung von Einzelbescheinigungen, Umschreiben von Bescheinigungen bei Änderung der Angaben, Ersatzbescheinigung) je Fall	5,30 bis	53,00
1.2.5	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 soweit nicht bereits von 1.2.3.3 erfasst je Fall	5,30 bis	265,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.2.6	Kennzeichnung eines Exemplares nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1808/01 in Verbindung mit Artikel VI Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und §§ 12 bis 15 BArtSchV je Fall <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.6</b> Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 LGebG sind gesondert zu erstatten.	5,30 bis	265,00
1.3	<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
1.3.1	Mitwirkung der Landesnaturschutzbehörden bei Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG je Fall	10,60 bis	2 655,00
1.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 7 BNatSchG je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.4	Ausnahme vom Sammelverbot für Pilze nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.5	Ausnahme von Fangverboten nach § 4 Abs. 3 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.6	Befreiung von der Buchführungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.7	Ausnahme vom Halteverbot für Wirbeltiere nach § 7 Abs. 3 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.8	Entscheidung über abweichende Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.9	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.3.10	Anerkennung bereits vorhandener Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 2 BArtSchV je Fall	5,30 bis	159,50
1.4	<b>Abgabe und Verleihen</b>		
1.4.1	Verleihen von Diapositiven, Filmen, Karten und Schriften je Stück und <u>angefangenen</u> Monat	0,25 bis mindestens	5,30 1,05
1.4.2	Verleihen von sonstigem Ausstellungsmaterial je Stück und <u>angefangenen</u> Monat	0,50 bis mindestens	53,00 1,05
1.4.3	Abgabe von Kartierungsergebnissen und ähnlichem Material auf Papier und Folie a) DIN A4 und DIN A5 je Seite b) DIN A3 je Seite c) DIN A1 je Karte (Papier) d) DIN A1 je Karte (Folie) e) DIN A0 je Karte (Papier) f) DIN A0 je Karte (Folie) g) bei größeren Formaten	0,08 bis 0,10 bis 2,00 bis 7,00 bis 5,00 bis 10,00 bis bis	0,15 0,18 5,00 15,00 7,00 20,00 102,25
1.4.4	Abgabe von Kartierungsergebnissen und ähnlichem Material auf Datenträgern Für die Abgabe von Daten auf Datenträgern (zum Beispiel Disketten, Bänder, CDs) werden die Gebühren nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung berechnet.		
<b>Teil 2</b>			
<b>Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung</b>			
2	<b>Abfallentsorgung</b>		
2.1	<b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.1.1	Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss von der Entsorgungspflicht oder zu dessen Widerruf nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens	53,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.1.2	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 265,00
2.1.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 oder 4 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 265,00
2.1.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 265,00
2.1.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 265,00
2.1.6	Entscheidung über Ausnahmen von der Pflicht zur Beseitigung von Abfällen in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	53,00 bis 2 925,00
2.1.7	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage und Festsetzung eines Entgelts nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG	53,00 bis 1 170,00
2.1.8	Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage auf Antrag nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	53,00 bis 1 170,00
2.1.9	Verpflichtung zur Beseitigung von Abfällen durch Mineralgewinnungsbetriebe und Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG	53,00 bis 1 170,00
2.1.10	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG	
	bei Investitionskosten bis zu 51 129,00 EUR	3 v. H. der Investitionskosten, mindestens 1 060,00
	bei Investitionskosten bis zu 255 646,00 EUR	2,5 v. H. der Investitionskosten, mindestens 1 595,00
	bei Investitionskosten bis zu 511 292,00 EUR	2 v. H. der Investitionskosten, mindestens 6 645,00
	bei Investitionskosten bis zu 2 556 459,00 EUR	1,5 v. H. der Investitionskosten, mindestens 10 635,00
	bei Investitionskosten bis zu 5 112 919,00 EUR	1 v. H. der Investitionskosten, mindestens 39 880,00
	bei Investitionskosten bis zu 51 129 188,00 EUR	0,4 v. H. der Investitionskosten, mindestens 53 175,00
	bei Investitionskosten von mehr als 51 129 188,00 EUR	0,3 v. H. der Investitionskosten, mindestens 212 675,00
2.1.11	Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb sowie für die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 2.1.10
2.1.12	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens	53,00 bis 159,50
2.1.13	Entscheidung über Anträge bei Zustimmungsvorbehalten gemäß Planfeststellungs- oder Genehmigungsbescheid nach § 31 KrW-/AbfG	53,00 bis 2 925,00
2.1.14	Auflagen nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach Erteilung der Genehmigung nach § 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG	53,00 bis 2 925,00
2.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns vor der Feststellung des Plans oder Erteilung der Genehmigung nach § 33 KrW-/AbfG	10 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 2.1.12 oder 2.1.13
2.1.16	Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für bereits bestehende Deponien sowie Untersagung des Betriebes derselben nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG	53,00 bis 2 925,00
2.1.17	Anordnung der Rekultivierung und sonstiger Vorkehrungen bei stillgelegten Deponien nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	265,75 bis 8 775,00
2.1.18	Erteilung von Auskünften über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	42,50 bis 585,00
2.1.19	Anordnung zur Überprüfung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	42,50
2.1.20	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	42,50 bis 265,00
2.1.21	Erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV	250,00 bis 5 000,00
2.1.22	Erteilung einer Transportgenehmigung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV	50,00 bis 5 000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
2.1.23	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV	50,00 bis	5 000,00
2.1.24	Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV	50,00 bis	250,00
2.1.25	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	300,00 bis	3 000,00
2.1.26	Erteilung von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	100,00 bis	750,00
2.1.27	Untersagung der Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	100,00 bis	750,00
2.1.28	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	53,00 bis	1 060,00
2.1.29	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	53,00 bis	1 060,00
2.2	<b>Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.2.1	Anerkennung eines Fachkundefachlehrgangs nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EfbV gegenüber dem Lehrgangsträger	265,75 bis	530,00
2.2.2	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 11 Satz 2 EfbV gegenüber dem Lehrgangsträger	106,00 bis	265,00
2.2.3	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV		530,00
2.2.4	Zustimmung zum Überwachungsvertrag im konkreten Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Halbsatz 1 EfbV	159,50 bis	5 315,00
2.2.5	Allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 EfbV	2 655,00 bis	42 500,00
2.2.6	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 4 EfbV		530,00
2.2.7	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 16 Satz 2 EfbV		106,25
2.3	<b>Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.3.1	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie je Mitgliedsbetrieb		530,00
2.3.2	Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	2 655,00 bis	42 500,00
2.3.3	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie		2 655,00
2.3.4	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach § 12 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie		106,25
2.4	<b>Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447; 1997 I S. 2862) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.4.1	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1 AbfKoBiV	26,50 bis	530,00
2.5	<b>Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	42,50 bis	106,25
2.5.2	Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	42,50 bis	106,25
2.6	<b>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.6.1	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4	42,50 bis	530,00
2.6.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6	42,50 bis	530,00
2.7	<b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.7.1	Bestimmung von Untersuchungsstellen für Klärschlamm und Boden nach § 3 Abs. 2 bis 6 AbfKlärV mit Ausnahme der in lfd. Nr. 2.7.2 bezeichneten Untersuchungsstellen	500,00 bis	2 000,00
2.7.2	Bestimmung von Untersuchungsstellen im Sinne der lfd. Nr. 2.7.1, die bereits in einem anderen Bundesland bestimmt worden sind; Verlängerung dieser Bestimmungen und Verlängerung von Bestimmungen nach lfd. Nr. 2.7.1	250,00 bis	1 000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
2.7.3	Entscheidung über die Verkürzung der Abstände zwischen den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV oder der Verkürzung oder Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 AbfKlärV	42,50 bis	530,00
2.7.4	Entscheidung über die Ausdehnung der Klärschlammuntersuchung auf weitere Inhaltsstoffe nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 AbfKlärV oder über die Beschränkung der Klärschlammuntersuchung auf einzelne Schwermetalle nach § 3 Abs. 5 Satz 4 AbfKlärV	42,50 bis	530,00
2.7.5	Entscheidung über die Zustimmung zum Wegfall von Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 1 AbfKlärV	42,50 bis	530,00
2.7.6	Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm nach § 5 AbfKlärV	53,00 bis	1 060,00
2.7.7	Entscheidung über den Verzicht auf die Voranzeige nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	42,50 bis	530,00
2.7.8	Durchführung des Nachweisverfahrens nach § 7 AbfKlärV einschließlich der Voranzeige		42,50
2.7.9	Durchführung eines Voranzeigeverfahrens nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV ohne nachfolgende Klärschlamm aufbringung		31,90
	<b>Anmerkung zu den lfd. Nr. 2.7.8 und 2.7.9</b>		
	Wird das im Auftrag der obersten Abfallbehörde entwickelte EDV-Programm oder ein in gleicher Weise auf die EDV-technischen Möglichkeiten der oberen Abfallbehörden abgestimmtes EDV-Programm genutzt, werden die Gebühren nicht erhoben.		
2.8	<b>Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.2	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 3 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.3	Bestimmung von Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV mit Ausnahme der in lfd. Nr. 2.8.4 bezeichneten Untersuchungsstellen	500,00 bis	2 000,00
2.8.4	Bestimmung von Untersuchungsstellen im Sinne der lfd. Nr. 2.8.3, die bereits in einem anderen Bundesland bestimmt worden sind; Verlängerung dieser Bestimmungen und Verlängerung von Bestimmungen nach der lfd. Nr. 2.8.3	500,00 bis	1 000,00
2.8.5	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.6	Zulassung einer Abweichung von § 4 Abs. 5 Satz 1 BioAbfV nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.7	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV einschließlich der Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.8	Entscheidung über die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.9	Zulassung einer Ausnahme von der Untersuchungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV	42,50 bis	106,25
2.8.10	Zulassung der Aufbringung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BioAbfV	106,00 bis	265,00
2.8.11	Entscheidung über die Befreiung von der Behandlung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV einschließlich des Verlangens weiterer Nachweise nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BioAbfV	42,50 bis	530,00
2.8.12	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen und von Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV	42,50 bis	265,00
2.9	<b>Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.9.1	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 VerpackV	12 782,00 bis	31 900,00
2.9.2	Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 4 VerpackV	5 110,00 bis	15 950,00
2.9.3	Überprüfung der Anforderungen nach Nummer 1 Abs. 2, Nummer 3 Abs. 1 bis 3 und Nummer 4 Abs. 1 und 2 sowie der Rücknahme- und Verwertungsnachweise sowie der Nachweise der Beteiligung an Systemen nach Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, Nummer 2 Abs. 1 Satz 1, Nummer 3 Abs. 4, Nummer 4 Abs. 3 und 4 des Anhangs I zu § 6 Abs. 3 VerpackV	2 550,00 bis	10 635,00
2.10	<b>Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.10.1	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TgV	50,00 bis	500,00
2.10.2	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TgV	10,00 bis	100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
2.11	<b>Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97, BS 2129-1) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2.11.1	Genehmigung für das Verbringen von Abfällen in das Plangebiet oder die Zulassung einer Abweichung vom Abfallwirtschaftsplan nach § 11 Abs. 5 LAbfWG	265,75 bis	2 655,00
2.11.2	Erlass von Duldungsverfügungen an Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Rahmen der Erkundung geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen nach § 12 Abs. 1 LAbfWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG	26,50 bis	530,00
2.11.3	Entscheidung über Enteignung bei Veränderungssperre nach § 13 Abs. 2 Satz 4 LAbfWG	106,00 bis	530,00
2.11.4	Festlegung von Planungsgebieten nach § 13 Abs. 3 LAbfWG	42,50 bis	265,00
2.11.5	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 13 Abs. 5 LAbfWG	53,00 bis	530,00
2.11.6	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 14 Abs. 2 LAbfWG	106,00 bis	530,00
2.11.7	Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 15 Abs. 2 LAbfWG	53,00 bis	1 595,00
2.11.8	Zeitweise Untersagung oder Beschränkung des Betriebes einer Deponie nach § 16 LAbfWG	53,00 bis	1 595,00
2.11.9	Anordnungen bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Abfallverbringungsgesetz, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das Landesabfallwirtschaftsgesetz oder gegen Rechtsverordnungen aufgrund dieser Gesetze nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 LAbfWG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG	53,00 bis	5 315,00
2.12	<b>Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probenahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen</b> Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand für Personal und für die Benutzung von Geräten sowie sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen je angefangene Viertelstunde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zu berechnen. <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.12</b> Im Fall einer Mitwirkungshandlung wird diese Gebühr beim Vollzug des Abfallrechts neben der Gebühr für die federführende Behörde von dieser als Auslage erhoben.		

### Teil 3

#### Gebühren auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, des Immissions- und Strahlenschutzrechts sowie der Gentechnik

3	<b>Chemikalienrechtliche Angelegenheiten</b>		
3.1	<b>Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
3.1.1	Durchführung einer Inspektion im Rahmen der Guten Laborpraxis (GLP)	500,00 bis	20 000,00
3.1.2	Feststellung der Verwertbarkeit der Prüfung nach § 19 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ChemG		nach Zeitaufwand
3.1.3	Erteilung von GLP-Bescheinigungen nach § 19 b ChemG		305,00
3.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 2 ChemG	50,00 bis	600,00
3.2	<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
3.2.1	Entscheidung durch die Behörde nach § 16 Abs. 5 Satz 4 GefStoffV	25,00 bis	250,00
3.2.2	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 19 einschließlich der Anhänge III bis V nach § 20 Abs. 1 GefStoffV	50,00 bis	1 000,00
3.2.3	Entscheidung über die Zulassung im Einzelfall, dass die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1 auf das In-Verkehr-Bringen von Stoffen und Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden nach § 20 Abs. 3 GefStoffV	25,00 bis	500,00
3.2.4	Anordnung von Maßnahmen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV	25,00 bis	500,00
3.2.5	Anordnung bei Gefahr in Verzug nach § 20 Abs. 4 Satz 3 GefStoffV	25,00 bis	750,00
3.2.6	Untersagung von Tätigkeiten; Anordnung der Stilllegung von Arbeitsbereichen nach § 20 Abs. 5 GefStoffV	25,00 bis	300,00
3.2.7	Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten		
3.2.7.1	Anerkennung eines Sachkundelehrganges für die Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV	100,00 bis	1 000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
3.2.7.2	Entscheidung über die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV	200,00 bis	1 000,00
3.2.7.3	Entscheidung über die Anerkennung einer Prüfung oder Ausbildung, die als gleichwertige Prüfung für die Schädlingsbekämpfung gilt nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 GefStoffV	75,00 bis	750,00
3.2.7.4	Entscheidung über die Zulassung anderer Begasungsmittel nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1 GefStoffV	25,00 bis	500,00
3.2.7.5	Entscheidung über die Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen mit Begasungsmitteln nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV	100,00 bis	1 000,00
3.2.7.6	Entscheidung über die Ausstellung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV	50,00 bis	500,00
3.2.7.7	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrganges nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV	25,00 bis	500,00
3.2.7.8	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 3 Satz 2 GefStoffV	50,00 bis	1 500,00
3.2.7.9	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	50,00 bis	1 500,00
3.2.7.10	Entscheidung über die Zulassung der Begasung auf Schiffen nach Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1 GefStoffV	100,00 bis	1 000,00
3.2.7.11	Entscheidung über die Anerkennung eines Betriebes nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV	100,00 bis	750,00
3.3	<b>Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
3.3.1	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des In-Verkehr-Bringens nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 ChemVerbotsV	2 655,00 bis	26 580,00
3.3.2	Erteilung einer Genehmigung zum In-Verkehr-Bringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 ChemVerbotsV	106,00 bis	1 060,00
3.3.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 3 ChemVerbotsV	10,00 bis	26,50
3.3.4	Erteilung einer Erlaubnis zum In-Verkehr-Bringen sehr giftiger und giftiger Stoffe oder Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	106,00 bis	530,00
3.3.5	Abnahme der Prüfung zur Erlangung der Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV	75,00 bis	750,00
3.4	<b>FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
3.4.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3 der Verordnung	53,00 bis	1 060,00
3.4.2	Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 der Verordnung	53,00 bis	1 060,00
3.4.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 der Verordnung	53,00 bis	1 060,00
3.5	<b>Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
3.5.1	Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 10 einschließlich der Anhänge II und III nach § 14 Abs. 1 BioStoffV	106,00 bis	2 655,00
3.5.2	Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 14 Abs. 2 BioStoffV	53,00 bis	265,75
4	<b>Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		
4.1	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.1.1	Genehmigung		
4.1.1.1	Genehmigung nach den §§ 4 und 6, Teilgenehmigung nach § 8 oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchG) genannten Anlage	265,75 bis	797 600,00
4.1.1.2	Ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung	265,75 bis	10 635,00
4.1.1.3	Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.1.1 und 4.1.1.2 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	50,00 bis	800,00
4.1.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	je 1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.1	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 4.1.1 und 4.1.2</b>		
1. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.		
2. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig vom Gegenstand und von der Reichweite des Vorbescheides – insgesamt 7/10 der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.2 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach lfd. Nr. 4.1.1 angerechnet.		
3. Sind der eingereichte Antrag oder die Antragsunterlagen unvollständig und fordert die Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Ergänzung des Antrages oder der Unterlagen gem. § 7 9. BImSchV auf, wird eine zusätzliche Gebühr fällig		
4.1.3	Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG	26,50 bis 265,75 1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.1
4.1.4	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 BImSchG	1/10 der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.2 mindestens 26,50
<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.1 bis 4.1.4</b>		
Die Gebühren für Mitwirkungshandlungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen nach lfd. Nr. 4.1.25 werden zusätzlich von der Genehmigungsbehörde als Auslagen erhoben.		
4.1.5	Prüfung von Anzeigen nach § 15 Abs. 2 BImSchG	132,75 bis 1 325,00
4.1.6	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG	53,00 bis 2 655,00
4.1.7	Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nach § 18 Abs. 3 BImSchG	1/20 der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1.1 mindestens 26,50
4.1.8	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	153,00 bis 1 595,00
4.1.9	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	53,00 bis 265,75
4.1.10	Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG	132,75 bis 1 595,00
4.1.11	Erlass einer Anordnung nach § 24 BImSchG	26,50 bis 265,75
4.1.12	Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 25 BImSchG	26,50 bis 530,00
4.1.13	Bekanntgabe von Messstellen im Bereich des Immissionsschutzes	
4.1.13.1	Bekanntgabe von Stellen in den nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (einschließlich TA Luft) und den Durchführungsverordnungen vorgesehenen Fällen	
	Erstbekanntgabe	250,00 bis 4 000,00
	Zweitbekanntgabe	250,00 bis 2 000,00
4.1.13.2	Fachbegutachtung im Rahmen der Bekanntgabe von Messstellen	nach Zeitaufwand
4.1.14	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG	26,50 bis 1 060,00
Gebühren für die Anordnung aufgrund der §§ 26 und 29 Abs. 2 werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 BImSchG vorliegen.		
4.1.15	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a BImSchG	153,00 bis 1 060,00
4.1.16	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	265,75 bis 1 595,00
4.1.17	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
4.1.18	Entnahme von Stichproben nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	26,50 bis 106,25
4.1.19	Prüfungen gemäß § 52 Abs. 2 und 3, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG vorliegen	26,50 bis 1 060,00
4.1.20	Anordnung zur Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG	26,50 bis 106,25
4.1.21	Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 BImSchG	15,00 bis 106,25
4.1.22	Anordnung zur Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58 a Abs. 2 BImSchG	26,50 bis 106,25
4.1.23	Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten nach § 58 c Abs. 1 BImSchG	26,50 bis 106,25
4.1.24	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG	100,00 bis 2 500,00
4.1.25	Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probenahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen	265,75 bis 18 600,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.1.26	Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde	25,00 bis 2 655,00
4.2	<b>Verordnungen zur Durchführung des BImSchG</b>	
4.2.1	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.1.1	Verlangen auf Herstellung einer Messöffnung nach § 12 Satz 3 1. BImSchV	5,30 bis 530,00
4.2.1.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 1. BImSchV	53,00 bis 265,75
4.2.2	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 1 einer abweichenden Regelung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 2. BImSchV	106,00 bis 530,00
4.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 von den Anforderungen nach a) § 2 Abs. 2 Satz 4 2. BImSchV b) §§ 3 bis 5 2. BImSchV c) §§ 10 bis 15 2. BImSchV	106,00 bis 530,00 53,00 bis 265,75 15,00 bis 159,50
4.2.2.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 3 von der Anforderung einer laufenden messtechnischen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. BImSchV	53,00 bis 265,75
4.2.3	<b>Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.3.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 3. BImSchV	53,00 bis 530,00
4.2.4	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.4.1	Verlängerung der Genehmigung für Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 4. BImSchV	265,75 bis 530,00
4.2.5	<b>Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.5.1	Gestattung des Verzichtes der Bestellung eines Störfallbeauftragten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 5. BImSchV	100,00 bis 500,00
4.2.5.2	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2 5. BImSchV	50,00 bis 200,00
4.2.5.3	Gestattung der Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 5. BImSchV	159,50 bis 265,75
4.2.5.4	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5 Abs. 1 5. BImSchG je Person	26,50 bis 53,00
4.2.5.5	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2 5. BImSchV je Person	26,50 bis 53,00
4.2.5.6	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 5. BImSchV	159,50 bis 265,75
4.2.5.7	Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV	212,50 bis 319,00
4.2.5.8	Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1 5. BImSchV	53,00 bis 159,50
4.2.5.9	Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten als ausbildungsmäßige Voraussetzung der Fachkunde nach § 8 Abs. 2 5. BImSchV	53,00 bis 159,50
4.2.6	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 7. BImSchV	153,00 bis 265,75
4.2.7	<b>Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV) vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.7.1	Entscheidung über Anträge auf Vereinfachung von Emissionserklärungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 11. BImSchV	53,00 bis 265,75
4.2.7.2	Zulassung von Abweichungen nach § 3 Abs. 4 11. BImSchV	53,00 bis 265,75
4.2.7.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 11. BImSchV	53,00 bis 159,50
4.2.7.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 11. BImSchV	53,00 bis 265,50
4.2.8	<b>Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2.8.1	Zulassung der Beschränkung von Informationen für den Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 6 12. BImSchV	53,00 bis 1 060,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.2.9	<b>Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.9.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 13. BImSchV	265,00 bis	5 500,00
4.2.9.2	Verzicht auf die kontinuierliche Messung nach § 15 Abs. 9 13. BImSchV	50,00 bis	2 000,00
4.2.9.3	Ablehnung der Billigung nach § 15 Abs. 11 13. BImSchV	250,00 bis	2 700,00
4.2.9.4	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der 13. BImSchV unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nach § 21 Abs. 1 13. BImSchV	100,00 bis	11 000,00
4.2.10	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.10.1	Zulassung abweichender Verbrennungsbedingungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 17. BImSchV	53,00 bis	265,75
4.2.10.2	Festlegung eines anteilig berechneten Emissionsgrenzwertes nach § 5a Abs. 4 Satz 1 17. BImSchV	200,00 bis	1 000,00
4.2.10.3	Zulassung von Einzelmessungen nach § 11 Abs. 6 17. BImSchV pro Schadstoff, für den eine Einzelmessung beantragt wird		200,00
4.2.10.4	Erlass von Anordnungen bei Vorlage von Störungen während des Betriebes nach § 16 Abs. 1 und 2 17. BImSchV	250,00 bis	1 500,00
4.2.10.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 17. BImSchV	106,00 bis	1 060,00
4.2.11	<b>Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.11.1	Festlegung von Betriebszeiten nach § 5 Abs. 2 18. BImSchG	25,00 bis	250,00
4.2.12	<b>Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.12.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 oder 2 19. BImSchV	106,00 bis	1 060,00
4.2.13	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.13.1	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nach § 11 Abs. 1 20. BImSchV	100,00 bis	1 200,00
4.2.13.2	Zulassung von Ausnahmen bei wiederkehrenden Messungen nach § 11 Abs. 2 20. BImSchV	25,00 bis	200,00
4.2.14	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.14.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Satz 1 21. BImSchV	100,00 bis	1 200,00
4.2.15	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.15.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2 26. BImSchV	25,00 bis	300,00
4.2.15.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 26. BImSchV	25,00 bis	100,00
4.2.16	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.16.1	Zulassung von Ausnahmen (§ 12 Abs. 1 und 2 27. BImSchV)	25,00 bis	300,00
4.2.17	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.17.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 16 30. BImSchV	100,00 bis	1 200,00
4.2.18	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.18.1	Annahmeentscheidung nach § 5 Abs. 7 31. BImSchV	100,00 bis	1 000,00
4.2.18.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 31. BImSchV	100,00 bis	1 200,00
4.2.19	<b>Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.2.19.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 32. BImSchV	50,00 bis	1 000,00
4.3	<b>Sonstige immissionsschutzrechtliche Vorschriften</b>		
4.3.1	<b>Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578, BS 2129-4) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
4.3.1.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und § 6 Abs. 5 Satz 1 LImSchG	26,50 bis	265,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.3.1.2	Zulassung der Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr für im Freien betriebene Gaststätten nach § 4 Abs. 4 LImSchG	50,00 bis	250,00
4.3.1.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LImSchG	26,50 bis	265,00
	<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 4.3.1.1 und 4.3.1.3</b>		
	Die Gebühren für Mitwirkungshandlungen nach § 4 Abs. 3 Satz 4 LImSchG werden zusätzlich von der Genehmigungsbehörde als Auslagen erhoben.		
	Bei wiederholenden gleichartigen Ausnahmegenehmigungen nach lfd. Nr. 4.3.1.1 und 4.3.1.3 einer Antragstellerin oder eines Antragstellers soll die Erhebung der Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.		
5	<b>Strahlenschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		
5.1	<b>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder mit Kernbrennstoffen	106,00 bis	5 315,00
5.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 1 StrlSchV	265,00 bis	5 315,00
5.1.3	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 oder 3 StrlSchV	106,00 bis	5 315,00
5.1.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 12 Abs. 2 StrlSchV	100,00 bis	5 000,00
5.1.5	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen nach § 15 Abs. 1 StrlSchV	106,00 bis	530,00
5.1.6	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe oder von Kernbrennstoffen nach § 16 Abs. 1 StrlSchV	26,00 bis	530,00
5.1.7	Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 17 Abs. 3 StrlSchV	26,00 bis	106,00
5.1.8	Entscheidung über die Erteilung der Freigabe von radioaktiven Stoffen nach § 29 Abs. 2 StrlSchV, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen der Entscheidung über eine Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht, für die Gebühren zu erstatten sind, erfolgt	100,00 bis	5 000,00
5.1.9	Entscheidung über die Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4 StrlSchV zur Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrlSchV sowie zur Feststellung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen der Entscheidung über eine Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht, für die Gebühren zu erstatten sind, erfolgt	100,00 bis	5 000,00
5.1.10	Feststellung zum Vorliegen von Voraussetzungen für die Erteilung der Freigabe nach § 29 Abs. 6 StrlSchV, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen der Entscheidung über eine Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht, für die Gebühren zu erstatten sind, erfolgt	100,00 bis	5 000,00
5.1.11	Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder die Überprüfung der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrlSchV, soweit nicht die Landesärztekammer oder die Landeszahnärztekammer zuständig ist	16,00 bis	53,00
5.1.12	Feststellung, dass eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 StrlSchV	26,00 bis	106,00
5.1.13	Registrierung von Strahlenpässen nach § 40 Abs. 2 StrlSchV erster Strahlenpass weitere zusätzliche Strahlenpässe, je Pass		37,00 12,00
5.1.14	Anordnung der ärztlichen Untersuchung nach § 40 Abs. 5 StrlSchV	26,00 bis	265,00
5.1.15	Festlegung der Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV – soweit die Festlegung einen gesteigerten Verwaltungsaufwand erfordert –	25,00 bis	500,00
5.1.16	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 62 Abs. 1 StrlSchV	26,00 bis	265,00
5.1.17	Anordnung hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 63 Abs. 2 StrlSchV	26,50 bis	265,00
5.1.18	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 64 Abs. 1 StrlSchV Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung entschieden wird.	106,00 bis	265,00
5.1.19	Entgegennahme der Gesundheitsakten nach § 64 Abs. 4 StrlSchV		nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
5.1.20	Entscheidung über den Zusatz von radioaktiven Stoffen zu Produkten und die Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1 StrlSchV	106,00 bis	5 315,00
5.1.21	Anordnung von Maßnahmen nach § 113 StrlSchV	50,00 bis	500,00
5.1.22	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 mit Ausnahme der Dosisgrenzwertregelungen nach § 114 StrlSchV, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen der Entscheidung über eine Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht, für die Gebühren zu erstatten sind, erfolgt	106,00 bis	5 315,00
5.2	<b>Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. S. 604) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
5.2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 oder eines Störstrahlers nach § 5 RöV	106,00 bis	5 315,00
5.2.2	Entgegennahme der Anzeige nach § 4 Abs. 1, 3 oder 5 RöV über die beabsichtigte Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung oder einer Röntgeneinrichtung, die als Hochschutzgerät, Vollschutzgerät oder Schulröntgeneinrichtung bauartzugelassen ist – soweit das Anzeigeverfahren einen gesteigerten Verwaltungsaufwand erfordert –	100,00 bis	5 315,00
5.2.3	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 RöV nach § 4 Abs. 2 Satz 3 RöV	106,00 bis	1 595,00
5.2.4	Untersagung des genehmigungsfreien Betriebes einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6 RöV	26,50 bis	265,00
5.2.5	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 RöV	100,00 bis	5 000,00
5.2.6	Feststellung, dass eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 RöV	26,50 bis	106,25
5.2.7	Anordnung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung durch den Strahlenschutzverantwortlichen nach § 15a Satz 1 RöV	26,00 bis	265,00
5.2.8	Entscheidung über die Festlegung abweichender Fristen zur Feststellung der Bildqualität nach § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV	53,00 bis	265,00
5.2.9	Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse oder deren Überprüfung nach § 18a RöV, soweit nicht die Landesärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer zuständig ist	16,00 bis	530,00
5.2.10	Entscheidung über die Gestattung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV	26,50 bis	530,00
5.2.11	Anordnung von Maßnahmen und Entscheidungen über die Gestattung von Ausnahmen nach § 33 RöV	26,00 bis	265,00
5.2.12	Registrierung von Strahlenpässen nach § 35 Abs. 2 RöV erster Strahlenpass weitere zusätzliche Strahlenpässe, je Pass		37,00 12,00
5.2.13	Festlegung der Ersatzdosis gemäß § 35 Abs. 8 RöV – soweit die Festlegung einen gesteigerten Verwaltungsaufwand erfordert –	25,00 bis	500,00
5.2.14	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 39 Abs. 1 RöV	26,00 bis	265,00
5.2.15	Anordnung hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 40 Abs. 2 RöV	26,00 bis	265,00
5.2.16	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 41 Abs. 1 Satz 1 RöV	106,00 bis	265,00
6	<b>Gentechnik</b>		
6.1	<b>Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
6.1.1	Anlagengenehmigung		
6.1.1.1	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 GenTG		
6.1.1.1.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten a) bis zu 255 646,00 EUR betragen b) mehr als 255 646,00 EUR bis zu 511 292,00 EUR betragen c) mehr als 511 292,00 EUR bis 2 556 459,00 EUR betragen	0,5 v. H. der Errichtungskosten mindestens 1 329,00 zuzüglich 0,4 v. H. der 255 646,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten 2 390,00 zuzüglich 0,3 v. H. der 511 292,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten	265,00 265,00 265,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	d) mehr als 2 556 459,00 EUR betragen	8 775,00 zuzüglich 0,2 v. H. der 2 556 459,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten
6.1.1.1.2	Entscheidung über die Genehmigung (§§ 8, 9 GenTG), bei der Investitionskosten nicht entstehen	265,00 bis 5 315,00
6.1.1.2	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 GenTG	Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1.1
6.1.1.3	zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG,	
6.1.1.3.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	106,00 bis 2 655,00
6.1.1.3.2	im Übrigen	Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
6.1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG,	
6.1.2.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	106,00 bis 2 655,00
6.1.2.2	im Übrigen	Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1.1
	<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 6.1.1 und 6.1.2</b>	
	1. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach einer Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich der Mehrwertsteuer	
	2. Gebühren und Auslagen für die Prüfung in baurechtlicher Hinsicht werden nach lfd. Nr. 4.13 der Anlage 1 zur Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237, BS 2013-1-35) in der jeweils geltenden Fassung gesondert erhoben.	
	3. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten und daher gesondert als Auslagen zu erheben.	
	4. Soweit nach § 18 Abs. 1 GenTG ein Anhörungsverfahren vorgesehen ist, erhöhen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 6.1.1 und 6.1.2 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattfinden, um 920,33 EUR.	
6.1.3	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 3 und 4 GenTG	106,00 bis 2 655,00
6.1.3.1	Prüfung einer Anmeldung (§ 8 Abs. 2 und § 9 GenTG), bei der Investitionskosten nicht entstehen	212,50 bis 4 250,00
6.1.4	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GenTG für Anlagen, deren Errichtungskosten	
	a) bis zu 255 646,00 EUR betragen	0,4 v. H. der Errichtungskosten, mindestens 212,00
	b) mehr als 255 646,00 EUR bis zu 511 292,00 EUR betragen	1 060,00 zuzüglich 0,3 v. H. der 255 646,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten
	c) mehr als 511 292,00 EUR bis 2 556 459,00 EUR betragen	1 860,00 zuzüglich 0,2 v. H. der 511 292,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten
	d) mehr als 2 556 459,00 EUR betragen	6 115,00 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 556 459,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten
6.1.5	Die Anmerkungen 1 bis 3 zu lfd. Nr. 6.1.1 und 6.1.2 gelten entsprechend. Entscheidung über Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 12 Abs. 6 GenTG	106,00 bis 1 860,00
6.1.5.1	Untersagung der Durchführung angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Abs. 7 GenTG	106,00 bis 1 860,00
6.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG,	
6.1.6.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	106,00 bis 2 655,00
6.1.6.2	im Übrigen	Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.4 bezogen auf die Kosten der Änderung
6.1.7	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GenTG	106,00 bis 2 655,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
6.1.8	Entscheidung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3 GenTG	53,00 bis	530,00
6.1.9	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	53,00 bis	530,00
6.1.10	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 GenTG	53,00 bis	1 595,00
6.1.11	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 GenTG	53,00 bis	1 595,00
6.1.12	Anordnung nach § 26 GenTG	53,00 bis	1 595,00
6.1.13	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	53,00 bis	795,00
6.1.14	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 GenTG		
	Feststellung eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides	13,00 bis	530,00
6.1.15	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz, die zum Vorteil oder auf Veranlassung des Empfängers dieser Amtshandlungen vorgenommen werden	53,00 bis	1 595,00
6.2	<b>Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
6.2.1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2 GenTSV	26,50 bis	530,00
6.3	<b>Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes</b>		
6.3.1	Amtshandlungen nach den zur Durchführung des Gentechnikgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zum Vorteil oder auf Veranlassung des Empfängers dieser Amtshandlungen vorgenommen werden	53,00 bis	1 595,00
6.4	<b>Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Baugenehmigungsverfahren</b>		
	Bei Anlagen, deren Errichtungskosten		
	a) bis zu 250 000,00 EUR betragen	51,00 bis	255,50
	b) mehr als 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR betragen	256,50 bis	800,00
	c) mehr als 500 000,00 EUR bis zu 2 500 000,00 EUR betragen	801,00 bis	1 600,00
	d) mehr als 2 500 000,00 EUR betragen	1 601,00 bis	3 000,00

#### Teil 4

#### Gebühren des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht – Messinstitut / Zentrallabor –

7	<b>Luftreinhalung</b>		
7.1	<b>Untersuchung von Abgasen</b>		
7.1.1	Einrichten einer Messstation	53,00 bis	425,00
7.1.2	Bestimmung der Geschwindigkeit der Abgase	22,00 bis	37,00
7.1.3	Probenahme gas- und staubförmiger Komponenten	29,00 bis	111,50
7.1.4	Analyse mit Bewertung der Ergebnisse, je Komponente	8,00 bis	170,00
7.1.5	Absauguntersuchungen unter Einsatz registrierender Geräte, je Komponente und Stunde	29,00 bis	74,50
7.1.6	Auswertung von auf Datenträgern gespeicherten, laufend aufgezeichneten Emissionsdaten, je Stunde	45,00 bis	69,00
7.2	<b>Untersuchung gas- und staubförmiger Luftverunreinigungen im Immissionsbereich und im Arbeitsschutz</b>		
7.2.1	Diskontinuierliche Messungen		
7.2.1.1	Einrichtung des Messnetzes und Probenahme, je Probe	34,50 bis	186,00
7.2.1.2	Qualitative und quantitative Analyse, je Probe und Komponente	8,00 bis	170,00
7.2.2	Kontinuierliche Messungen		
7.2.2.1	Einrichtung einer Messstation, je Messgerät	195,00 bis	1 115,00
7.2.2.2	Kontinuierlich registrierende Messung einer Komponente mit Auswertung, je Monat	1 325,00 bis	3 450,00
7.2.2.3	Auswertung von Messdaten kontinuierlich betriebener Immissionsmessstationen im Rahmen des Fernübertragungssystems, je Monat	190,00 bis	297,75
7.2.3	Biologisch-chemische Bestimmung der Immissionswerte (standardisierte Pflanzkulturen)		
7.2.3.1	Einrichtung des Messnetzes, Anzucht der Testpflanzen, Exposition und Aufbereitung, je Probe	34,50 bis	132,75
7.2.3.2	Qualitative und quantitative Analyse, je Probe und Komponente	8,00 bis	170,00
7.3	<b>Analyse weiterer Materialien</b> (z.B. Boden, Pflanzen, sonstiges biologisches Material, Lösungsmittel)		
7.3.1	Probenahme, je Probe	15,95 bis	132,75
7.3.2	Qualitative und quantitative Analyse, je Probe und Komponente	8,00 bis	170,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
7.4	<b>Prüfung von Mineralölprodukten und festen Brennstoffen</b>		
7.4.1	Probenahme, je Probe	15,95 bis	79,75
7.4.2	Erfassung physikalischer Kenndaten	15,95 bis	58,50
7.4.3	Analyse einzelner Komponenten	8,00 bis	170,00
8	<b>Strahlenschutz</b>		
	Die in lfd. Nr. 8.1 bis 8.4 und 8.6 aufgeführten Gebühren enthalten pauschalierte Reisekosten.		
	Die in lfd. Nr. 8.1 bis 8.6 aufgeführten Gebühren berücksichtigen, dass bei allen Prüfungen ein Prüf- oder Messbericht erstellt wird.		
	Die Gebühren können um bis zu 35 v. H. ermäßigt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die zu einem Minderaufwand führen.		
8.1	<b>Röntgenverordnung (RöV) vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
8.1.1	Strahlenschutzprüfungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2 und 5, § 5 und § 18 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 RöV		
	Die Prüfung wird dann als die Prüfung eines weiteren Gerätes bezeichnet, wenn am gleichen Tag im gleichen Gebäudebereich bereits eine gleichartige Röntgeneinrichtung – 1. Gerät genannt – geprüft worden ist.		
8.1.1.1	Technische Röntgeneinrichtungen		
8.1.1.1.1	Ortsveränderliche technische Geräte-Prüfungen nach §§ 3 und 4 RöV,		
	1. Gerät, Prüfungen nach §§ 3 und 4 RöV		365,00
	1. Gerät, Prüfungen nach § 18 RöV		300,00
	Jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		180,00
8.1.1.1.2	Ortsfeste technische Geräte		
	1. Gerät, Prüfungen nach §§ 3 und 4 RöV		390,00
	1. Gerät, Prüfungen nach § 18 RöV		325,00
	Jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		200,00
8.1.1.1.3	Schulröntgengeräte,		
	1. Gerät (§ 18 RöV)		170,00
	Jedes weitere Gerät (§ 18 RöV)		95,00
8.1.1.1.4	Hoch- und Vollschutzgeräte,		
	1. Gerät (§ 18 RöV)		235,00
	Jedes weitere Gerät (§ 18 RöV)		160,00
8.1.1.2	Medizinische Röntgeneinrichtungen		
8.1.1.2.1	Dentalgeräte mit Tubus, Knochendichtemessplätze, tiermedizinische Geräte		
	1. Gerät, Prüfung nach §§ 3 und 4 RöV		375,00
	1. Gerät, Prüfung nach § 18 RöV		330,00
	jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		210,00
8.1.1.2.2	Ortsveränderliche Aufnahmegeräte, Spezialdentalgeräte, Oberflächentherapiegeräte		
	1. Gerät, Prüfung nach §§ 3 und 4 RöV		465,00
	1. Gerät, Prüfung nach § 18 RöV		420,00
	jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		300,00
8.1.1.2.3	Ortsfeste Aufnahmegeräte, C-Bogen, Computertomographen, Tiefentherapiegeräte		
	1. Gerät, Prüfung nach §§ 3 und 4 RöV		595,00
	1. Gerät, Prüfung nach § 18 RöV		550,00
	jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		425,00
8.1.1.2.4	Kombinierte Aufnahme- und Durchleuchtungsgeräte		
	1. Gerät, Prüfung nach §§ 3 und 4 RöV		865,00
	1. Gerät, Prüfung nach § 18 RöV		805,00
	jedes weitere Gerät (§§ 3, 4, 18 RöV)		680,00
8.1.1.2.5	Prüfung der Mängelbeseitigung	50,00 bis	1 000,00
8.1.1.3	Sonstige Röntgeneinrichtungen, Störstrahler	200,00 bis	50 000,00
8.2	<b>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
8.2.1	Strahlenschutzprüfungen zur Einhaltung der §§ 4 bis 15 und 23 bis 102 StrlSchV. Werden Strahlenschutzprüfungen in verschiedenen Gebäudebereichen oder an verschiedenen Tagen ausgeführt, so wird jeder Gebäude- bzw. Anlagenbereich einzeln abgerechnet.		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Dosis-, Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen sowie Aktivitätsbestimmungen, die aufgrund des Ergebnisses der Strahlenschutzprüfung zusätzlich durchgeführt werden, werden besonders nach lfd. Nr. 8.3 und 8.4 abgerechnet.	
8.2.1.1	Isotopenlaboratorien, nuklearmedizinische Stationen und sonstiger Einsatz von radioaktiven Isotopen	
8.2.1.1.1	Nuklearmedizin (Diagnostik), Isotopenlabor	445,00 bis 700,00
8.2.1.1.2	Nuklearmedizinische Stationen (Diagnostik, Therapie)	615,00 bis 790,00
8.2.1.1.3	Afterloading-Anlagen	380,00 bis 640,00
8.2.1.1.4	Medizinische Elektronenbeschleuniger oder Gammabestrahlungsanlagen	
	Abnahmeprüfung	960,00
	Wiederholungsprüfung	710,00
8.2.1.1.5	Umschlossene Strahler	
	1. bis 3. Strahler	250,00
	jeder weitere Strahler	55,00
8.2.1.1.6	Bestrahlungsvorrichtungen	
	1. Gerät	385,00
	jedes weitere Gerät	260,00
8.2.1.1.7	Jährliche Prüfungen der Überwachungseinrichtungen am Forschungsreaktor TRIGA (nach KTA 1507) oder am Mainzer Mikrotron Beschleuniger	1 060,00
8.2.1.1.8	Prüfungen am Forschungsreaktor TRIGA nach § 20 des Atomgesetzes	3 755,00
8.2.1.1.9	Dichtheitsprüfung an umschlossenen Strahlern, Lagerraumprüfungen	
	1. Prüfung	165,00 bis 300,00
	jede weitere Prüfung	90,00 bis 225,00
8.2.1.1.10	Sonstige Strahlenschutzprüfungen	200,00 bis 50 000,00
8.3	<b>Dosis-, Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen</b>	
8.3.1	Diskontinuierliche Messungen	
8.3.1.1	Messungen mit Handmessgeräten	256,00 bis 50 000,00
8.3.1.2	Kontaminationsmessungen mit Flüssigkeitsszintillationszähler	27,00
8.3.1.3	In-situ-Gammaspektrometrie	
	1. Messung, je Tag	890,00
	weitere Messung am gleichen Tag	208,00
8.3.2	Kontinuierliche Messungen	
8.3.2.1	Kontinuierliche Messungen der Dosisleistung mit Gamma-Tracern	
	1. Messgerät im 1. Monat	430,00
	weiteres Messgerät im 1. Monat	60,00
	weiterer Monat, pro Messgerät	39,00
8.3.2.2	Dosisbestimmung mit Thermolumineszenzdosimetern	26,00 bis 1 300,00
8.4	<b>Aktivitätsbestimmung</b>	
8.4.1	Diskontinuierliche Messungen	
8.4.1.1	Aktivitätsbestimmung mit Gammaspektrometrie	180,00 bis 340,00
8.4.1.2	Aktivitätsbestimmung mit Flüssigkeitsszintillationszähler	163,00
8.4.1.3	Probenvorbereitung zur Aktivitätsbestimmung nach lfd. Nr. 8.4.1.1 und lfd. Nr. 8.4.1.2	40,00 bis 1 300,00
8.4.1.4	Sonstige Aktivitätsbestimmungen	180,00 bis 1 300,00
8.4.2	Kontinuierliche Messungen	
8.4.2.1	Radonaktivität	
8.4.2.1.1	Messung des Mittelwertes bei Postversand	
	pro Elektret	32,00
	Wetterschutz pro Elektret und Monat	3,00
8.4.2.1.2	Auf- und Abbau vor Ort und Messung des Mittelwertes mit Elektreten	50,00 bis 1 000,00
8.4.2.2	Radonaktivität und Radonfolgeproduktaktivität (Zeitverlauf)	
	1. Messgerät pro Monat	1 072,00
	weiteres Messgerät pro Monat	334,00
8.5	<b>Umgebungsüberwachungsprogramme</b>	
8.5.1	Umgebungsüberwachungsprogramme für die Überwachung der Luft, von Aerosolen und der Bodenoberfläche an Kernkraftwerken und anderen Anlagen	5 200,00 bis 260 000,00
8.6	<b>Übernahme und Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen in Behältnissen, die vom Messinstitut gestellt werden</b>	
8.6.1	Mittelaktive Abfälle und schwachaktive Abfälle, die nicht unter lfd. Nr. 8.6.3 fallen, in einem 200 l Rollreifentfass	8 450,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	In dieser Gebühr sind die Auslagen für die Konditionierung, für die Übernahme der Abfälle durch ein Endlager und die dafür notwendigen Produktkontrollkosten nicht enthalten.	
8.6.2	Einzelpräparate In dem ausgewiesenen Gebührenrahmen sind die Auslagen für die Konditionierung, die Übernahme der Abfälle durch ein Endlager und die dafür notwendigen Produktkontrollkosten nicht enthalten. <b>Erläuterung:</b> Die kleinste übernommene Volumeneinheit (Präparat mit Abschirmung) wird auf ein Liter entsprechend 50,00 EUR festgesetzt. Bei Übernahme von Einzelpräparaten werden Transportkosten und weitere notwendige Aufwendungen zusätzlich berechnet.	50,00 bis 8 450,00
8.6.3	Schwachaktive Abfälle aus Nuklearmedizin und Forschung	
8.6.3.1	Feste und flüssige Abfallstoffe	
8.6.3.1.1	Feste und flüssige Abfallstoffe, die kein H-3 oder C-14 enthalten, bei Verwendung eines - 60 l-Fasses (max. Gesamtgewicht 40 kg) - 120 l-Fasses (max. Gesamtgewicht 20 kg)	335,00 460,00
8.6.3.1.2	Feste und flüssige Abfallstoffe, die H-3 oder C-14 enthalten, bei Verwendung eines - 60 l-Fasses (max. Gesamtgewicht 40 kg) - 120 l-Fasses (max. Gesamtgewicht 20 kg) <b>Zuschläge für lfd. Nr. 8.6.3.1</b> a) Bei einer notwendigen Lagerzeit von mehr als 3 Jahren für das 4. und 5. Jahr je Jahr - bei einem 60 l-Fass - bei einem 120 l-Fass für jedes weitere Jahr - bei einem 60 l-Fass - bei einem 120 l-Fass b) bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts - bis 10 v. H.  - bis 30 v. H.  mehr als 30 v. H.	360,00 480,00  25,50 50,00  100,00  10 v. H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 8.6.3.1 50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 8.6.3.1 100 v. H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 8.6.3.1
8.6.3.2	Wässrige Lösungen bei Abgabe in Großgebinden, je Liter	13,00
8.6.4	Entsorgung von radioaktiven Tierkadavern in Tiefkühltruhen, die vom Ablieferer gestellt werden, pro Entsorgung mit max. 4 Tiefkühltruhen In dem ausgewiesenen Gebührenrahmen sind die Auslagen für die Endbeseitigung durch Dritte nicht enthalten.	870,00 bis 1 550,00
8.6.5	Radioaktive Abfälle, auch soweit sie unter die lfd. Nr. 8.6.1 bis 8.6.4 fallen, die einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand erfordern	50,00 bis 25 500,00
8.6.6	Vermittlung von Konditionierungs- und Entsorgungsleistungen	5 v. H. des Rechnungsbetrages des Konditionierers oder Entsorgers
9	<b>Lärm und Erschütterungen</b>	
9.1	<b>Messung des Schallpegels</b>	
9.1.1	Messung mit digital anzeigenden Messgeräten (mobile Ausführung) je Messgerät und Viertelstunde	15,00 bis 35,00
9.1.2	Messung mit registrierenden und/oder klassifizierenden Geräten je Messgerät und Viertelstunde	15,00 bis 40,00
9.1.3	Messung mit digitalen Messtonbandgeräten, je Viertelstunde	15,00 bis 40,00
9.1.4	Dosismetermessung, je Gerät und Arbeitsschicht	63,75 bis 135,00
9.1.5	Frequenzanalyse und Auswertung der Messungen	nach Zeitaufwand
9.2	<b>Messung von Erschütterungen</b>	
9.2.1	Messung mit einem Aufnahmesystem, je Viertelstunde jedes weitere Aufnahmesystem, je Viertelstunde	15,00 bis 40,00 5,00 bis 10,00
9.2.2	Frequenzanalyse und Auswertung der Messungen	nach Zeitaufwand
10	<b>Ermittlung physikalischer Parameter aus den Bereichen Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungstechnik sowie nichtionisierender Strahlen</b>	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>Teil 5</b>		
<b>Gebühren der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasser- und abfallwirtschaftlichen Fachbehörden</b>		
11	<b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b>	
11.1	<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung und Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53, BS 75-50) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
11.1.1	Benutzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 WHG sowie § 25 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 LWG	
11.1.1.1	Gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, § 27 Abs. 2 LWG) für Benutzungen nach § 3 WHG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 LWG	265,00 bis 13 290,00
	bei eingeschlossener Genehmigung (§ 26 Abs. 3 LWG)	265,00 bis 26 580,00
	für Benutzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG	265,00 bis 132 925,00
11.1.1.2	Einfache Erlaubnis (§ 7 WHG, § 27 Abs. 3 LWG) für Benutzungen nach § 3 WHG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 LWG	26,50 bis 5 315,00
	bei eingeschlossener Genehmigung (§ 26 Abs. 3 LWG)	26,50 bis 18 600,00
	für Benutzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG	265,00 bis 106 350,00
11.1.1.3	Bewilligung (§ 8 WHG)	530,00 bis 26 580,00
	bei eingeschlossener Genehmigung (§ 26 Abs. 3 LWG)	795,00 bis 39 880,00
11.1.1.4	Verlängern	
	einer Erlaubnis (§ 7 WHG, § 31 LWG)	15,95 bis 2 000,00
	Bewilligung (§ 8 WHG, § 31 LWG)	239,00 bis 11 960,00
11.1.1.5	Entscheidung über vorzeitigen Beginn (§§ 9 a und 31 Abs. 4 WHG)	10,65 bis 1 060,00
11.1.1.6	Nachträgliche Entscheidung (§ 10 WHG, § 27 Abs. 2 und § 72 Abs. 5 LWG)	10,65 bis 1 595,00
11.1.1.7	Widerruf von Bewilligungen und alten Rechten (§ 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 Satz 2 WHG)	10,65 bis 530,00
11.1.1.8	Widerruf von Erlaubnissen aus Gründen des § 12 Abs. 2 WHG (§ 7 WHG)	10,65 bis 425,00
11.1.1.9	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG, § 32 LWG)	26,50 bis 1 595,00
11.1.1.10	Zuweisungen von Wasser zur Grundstücksbewässerung (§ 33 LWG)	26,50 bis 159,50
11.1.2	Befördern von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 a bis 19 l WHG)	
11.1.2.1	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG)	53,00 bis 4 250,00
11.1.2.2	Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 15 der Anlagenverordnung – VAwS – vom 1. Februar 1996 – GVBl. S. 121, BS 75-50-2 in der jeweils geltenden Fassung)	106,25 bis 1 595,00
11.1.2.3	Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 VAwS)	265,00 bis 5 315,00
11.1.2.4	Untersagen von Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 LWG oder Erlass von Anordnungen (§ 20 Abs. 3 LWG)	10,00 bis 370,00
11.1.2.5	Zulassen von Ausnahmen von den Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS in Einzelfällen (§ 3 Abs. 2 VAwS)	26,50 bis 638,00
11.1.2.6	Zulassen von Ausnahmen von dem Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe in den weiteren Zonen von Schutzgebieten nach § 10 Abs. 2 und 3 VAwS (§ 10 Abs. 5 VAwS)	26,50 bis 638,00
11.1.3	Gewässerschutzbeauftragte: Amtshandlungen nach § 21 a Abs. 2, § 21 b Abs. 4 und § 21 c Abs. 2 Satz 2 WHG	10,00 bis 530,00
11.1.4	Ausbau von oberirdischen Gewässern, Deichen, Hochwasserschutzmauern, Nebenanlagen und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 72 und 83 LWG)	
11.1.4.1	Planfeststellung (§ 31 Abs. 2 WHG)	25,50 bis 25 000,00
	bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien	265,75 bis 132 925,00
11.1.4.2	Plangenehmigung (§ 31 Abs. 3 WHG)	25,50 bis 5 000,00
	bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien	265,00 bis 106 350,00
11.1.4.3	Bestimmung der Art und des Umfangs der besonderen Pflichten nach § 73 Abs. 1, §§ 83 und 87 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 LWG (§ 73 Abs. 3 Satz 1 und § 87 Abs. 1 Satz 2 LWG)	265,00 bis 638,00
11.1.4.4	Festsetzen des Ausgleichsbetrages für Vorteile aus dem Ausbau von Gewässern, Deichen, Hochwasserschutzmauern und Nebenanlagen (§ 74 Abs. 1 Satz 2 und § 83 LWG)	26,50 bis 638,00
11.1.5	Uferlinie	
11.1.5.1	Festsetzen der Uferlinie (§ 5 Abs. 6 LWG)	26,50 bis 1 060,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
11.1.5.2	Kentlichmachen der Uferlinie und Beurkunden (§ 5 Abs. 7 LWG)	106,25 bis	1 595,00
11.1.6	Wiederherstellung eines Gewässers		
11.1.6.1	Verlängern der Frist zur Ausübung des Rechts zur Wiederherstellung eines Gewässers (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LWG)	10,65 bis	530,00
11.1.6.2	Entscheidung, ob das Recht zur Wiederherstellung eines Gewässers noch besteht (§ 9 Abs. 3 Satz 3 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.7	Befreiungen in Wasserschutzgebieten nach § 13 Abs. 6 LWG und in Gewässer- randstreifen nach § 15 a Abs. 4 LWG	25,50 bis	1 500,00
11.1.8	Heilquellen		
11.1.8.1	Festsetzen eines Heilquellenschutzgebietes (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LWG)	530,00 bis	5 315,00
11.1.8.2	Anordnen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten zum Schutze einer Heilquelle (§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LWG)	53,00 bis	2 655,00
11.1.8.3	Vorläufige Anordnung zum Schutze einer Heilquelle (§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Ver- bindung mit § 14 Abs. 1 LWG)	53,00 bis	1 595,00
11.1.8.4	Befreiungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 6 LWG	25,50 bis	1 500,00
11.1.9	Untersagen von Arbeiten bei der Erschließung oder Freilegung von Grundwasser, Anordnung der Beseitigung der Folgen, Festsetzen von Bedingungen und Auflagen (§ 43 Abs. 3 LWG)	10,00 bis	265,00
11.1.10	Wasserversorgung		
11.1.10.1	Freistellung von der Wasserversorgungspflicht nach § 46 Abs. 2 LWG	100,00 bis	250,00
11.1.10.2	Genehmigung für die Übertragung der Durchführung der Wasserversorgung und/oder der Veräußerung von Wasserversorgungseinrichtungen oder deren Überlassung nach § 46 a Abs. 1 Satz 3 LWG	2 v. T. des Geschäftswertes, mindestens	265,00
11.1.10.3	Genehmigung zum Bau und Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Wasserversorgungsanlage (§ 47 Abs. 1 Satz 1 LWG)	265,00 bis	13 275,00
11.1.10.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 47 Abs. 1 Satz 5 LWG)	26,50 bis	1 060,00
11.1.10.5	Zulassung Dritter zur Durchführung der Eigenüberwachung (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG)	106,25 bis	638,00
11.1.11	Abwasserbeseitigung		
11.1.11.1	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG	100,00 bis	250,00
11.1.11.2	Genehmigung zum Bau und Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 LWG)	106,25 bis	13 290,00
11.1.11.3	Verlängern der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 54 Abs. 4 Satz 2 LWG)	26,50 bis	1 060,00
11.1.11.4	Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 LWG	50,00 bis	3 000,00
11.1.12	Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Hochwasserschutzmauern		
11.1.12.1	Erklärung auf Antrag über den Umfang der Unterhaltung an Gewässern (§ 64 Abs. 5 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.12.2	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungslast an Gewässern, Deichen und Hochwasserschutzmauern (§ 65 Abs. 1, § 84 Abs. 7 LWG)	10,00 bis	319,00
11.1.12.3	Übertragung der Unterhaltungslast an Gewässern, Deichen und Hochwasser- schutzmauern auf Beteiligte (§ 65 Abs. 3 Satz 1, § 84 Abs. 7 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.12.4	Anhalten des Verursachers zur Beseitigung eines Hindernisses oder einer anderen Beeinträchtigung (§ 66 Satz 1 LWG)	10,65 bis	530,00
11.1.12.5	Festsetzen des Kostenanteils des Störers (§ 66 Satz 3 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.12.6	Festsetzen des Kostenanteils an der Unterhaltungslast eines Gewässers bei Vor- teilen oder Erschwernissen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.12.7	Entscheidung, wem die Unterhaltung eines Gewässers und von Anlagen nach § 77 Abs. 1 LWG (§ 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 LWG) oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung eines Gewässers, eines Deiches oder einer Hoch- wasserschutzmauer (§ 70 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 87 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 LWG) obliegt	26,50 bis	530,00
11.1.12.8	Abweichende Regelung der Unterhaltungslast an bestehenden Deichen und Hochwasserschutzmauern im Einzelfall und Festsetzung des Ausgleichsbetrages (§ 84 Abs. 3 Satz 3 LWG)	26,50 bis	1.060,00
11.1.13	Anlagen im Gewässerbereich		
11.1.13.1	Genehmigung einer Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer (§ 76 Abs. 1 Satz 1 LWG)	10,65 bis	1 325,00
11.1.13.2	Festsetzung der Mehrkosten, die bei der Gewässerunterhaltung wegen vorhandener Anlagen entstehen (§ 77 Abs. 3 Satz 3 LWG)	26,50 bis	530,00
11.1.14	Setzen, Erneuern, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§ 80 Abs. 2 Satz 1 LWG)	26,50 bis	530,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
11.1.15	Überschwemmungsgebiete		
11.1.15.1	Genehmigung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Reben in einem Überschwemmungsgebiet (§ 89 Abs. 4 Satz 1 LWG)	10,65 bis	795,00
11.1.15.2	Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten nach § 89 Abs. 1 Satz 1 LWG (§ 89 Abs. 1 Satz 2 LWG)	30,00 bis	2 000,00
11.1.16	Gewässeraufsicht		
11.1.16.1	Anordnung der notwendigen Maßnahmen im Einzelfall im Rahmen der Gewässeraufsicht, soweit nicht Aufwendersatz nach § 94 Abs. 1 LWG zu leisten ist (§ 93 Abs. 4 LWG)	53,00 bis	2 655,00
11.1.16.2	Wiederkehrende Überwachungen von Gewässerbenutzungen (§ 94 Abs. 3 LWG)		
11.1.16.2.1	Anlagenüberprüfung einschließlich Probenahmen und Bestimmung vor Ort der Temperatur in den Abläufen des biologischen Reaktors und des Kläranlagenauslaufes sowie von pH-Wert, Farbe, Trübung und Geruch des Abwassers		
11.1.16.2.1.1	Einleitungen in Gewässer aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 10 000 EW		103,50
11.1.16.2.1.2	Einleitungen in Gewässer aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 10 000 EW		138,00
11.1.16.2.1.3	Sonstige Einleitungen in Gewässer	Die Gebühr ist nach lfd. Nr. 13 festzusetzen.	
11.1.16.2.1.4	Genehmigungspflichtige Einleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleiter)		138,00
11.1.16.2.2	Analysen und Messungen	Die Gebühr ist nach lfd. Nr. 12 und 13 festzusetzen.	
	<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 11.1.16.2</b>		
	Als Auslagen werden jeweils pauschal 27,80 EUR erhoben.		
11.1.16.3	Ausübung der Bauüberwachung insbesondere Bauabnahme (§ 95 LWG)	15,50 bis	370,00
11.1.17	Zwangsrechte		
11.1.17.1	Erteilen oder Versagen von Zwangsrechten (§ 97 Abs. 1 und 3, § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 1 und 4 LWG)	26,50 bis	1 325,00
11.1.17.2	Entscheidung über den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages (§ 100 LWG)	53,00 bis	1 325,00
11.1.17.3	Anordnung, das Betreten und vorübergehende Benutzen von Grundstücken zu dulden (§ 103 Satz 1 LWG)	26,50 bis	265,00
11.1.18	Vorläufige Anordnung und Anordnung zur Beweissicherung (§ 112 LWG)	15,95 bis	265,00
11.1.19	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung (§ 120 Abs. 2 LWG)	102,00 bis	250,00
11.1.20	Entschädigung, Ausgleichszahlungen und Schadenersatz (§ 12 Abs. 5, § 22 Abs. 3 Satz 4, § 70 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 3 Satz 2, § 87 Abs. 1 Satz 2, § 103 Satz 2 und § 121 LWG)		
11.1.20.1	Beurkundung einer Einigung,		
11.1.20.1.1	soweit Entschädigung, Ausgleichszahlungen oder Schadenersatz in Geld vereinbart wird,		2 v. T. des vereinbarten Betrages, mindestens 53,00
11.1.20.1.2	soweit Entschädigung, Ausgleichszahlungen oder Schadenersatz in Land oder durch Gewährung anderer Rechte vereinbart wird oder alte Rechte durch neue Rechte ersetzt werden		2 v. T. des Verkehrswertes des Landes oder des Rechts, mindestens 53,00
11.1.20.2	Beurkundung einer Teileinigung	53,00 bis	132,75
11.1.20.3	Festsetzung der Entschädigung, der Ausgleichszahlung oder des Schadenersatzes nach vorangegangener Teileinigung,		
11.1.20.3.1	soweit Entschädigung, eine Ausgleichszahlung oder Schadenersatz in Geld festgesetzt wird		2 v. T. des festgesetzten Betrages, mindestens 53,00
11.1.20.3.2	soweit Entschädigung, eine Ausgleichszahlung oder Schadenersatz in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt wird oder alte Rechte durch neue Rechte ersetzt werden		2 v. T. des Verkehrswertes des Landes oder des Rechts, mindestens 53,00
11.1.20.4	Festsetzung der Entschädigung, der Ausgleichszahlung oder des Schadenersatzes		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
11.1.20.4.1	Festsetzung der Entschädigung, der Ausgleichszahlung oder des Schadenersatzes in Geld	3 v. T. des festgesetzten Betrages, mindestens 79,75
11.1.20.4.2	Festsetzung der Entschädigung in Land, durch Gewährung anderer Rechte oder durch Ersetzen alter Rechte durch neue Rechte	3 v. T. des Verkehrswertes des Landes oder des Rechts, mindestens 79,75
11.1.21	Wasserbuch	
11.1.21.1	Eintragungen aller Art auf Antrag (§ 125 LWG)	15,95 bis 265,00
11.1.21.2	Rechtsmittelfähige Entscheidung im Zusammenhang mit der Einsicht in das Wasserbuch (§ 127 LWG)	10,65 bis 53,00
11.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines durch Nebenbestimmungen befristeten, begünstigenden, gebührenpflichtigen Verwaltungsaktes, soweit nicht eine Gebühr nach lfd. Nr. 11.1.1.4, 11.1.6.1, 11.1.10.4 oder 11.1.11.3 erhoben wird	10 bis 20 v. H. der für den ursprünglichen Bescheid festgesetzten Gebühr, mindestens 10,50
12	<b>Untersuchung von Wasser, Abwasser und sonstigen Stoffen</b>	
12.1	<b>Analysen und Messungen nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung unter den nachgenannten Nummern für die jeweiligen Stoffe bestimmten Verfahren</b>	
12.1.1	101 Bor in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.2	102 Chlorid	36,00 <sup>1)</sup>
12.1.3	103 Cyanid, leicht freisetzbar	42,50
12.1.4	104 Cyanid in der Originalprobe	42,50
12.1.5	105 Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	31,90
12.1.6	106 Nitrat-Stickstoff	36,00 <sup>1)</sup>
12.1.7	107 Nitrit-Stickstoff	32,00
12.1.8	108 Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	41,25
12.1.9	109 Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.10	110 Sulfat	36,00 <sup>1)</sup>
12.1.11	111 Sulfid, leicht freisetzbar	40,25
12.1.12	112 Sulfid	36,00 <sup>1)</sup>
12.1.13	201 Aluminium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.14	202 Ammonium-Stickstoff	34,00
12.1.15	203 Antimon in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.16	204 Arsen in der Originalprobe	48,75
12.1.17	205 Barium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.18	206 Blei in der Originalprobe	48,75
12.1.19	207 Cadmium in der Originalprobe	48,75
12.1.20	208 Calcium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.21	209 Chrom in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.22	210 Chrom (VI)	39,00
12.1.23	211 Cobalt in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.24	212 Eisen in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.25	213 Kupfer in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.26	214 Nickel in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.27	215 Quecksilber in der Originalprobe	48,75
12.1.28	216 Silber in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.29	217 Thallium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.30	218 Vanadium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.31	219 Zink in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.32	220 Zinn in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.33	221 Titan in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.34	222 Selen in der Originalprobe	34,00
12.1.35	223 Gallium in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.36	224 Indium oder 225 Mangan in der Originalprobe	46,75 <sup>2)</sup>
12.1.37	301 Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe	21,75
12.1.38	302 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	92,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
12.1.39	303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	40,75
12.1.40	304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe ohne H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	40,75
12.1.41	305 Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	40,00 <sup>14)</sup>
12.1.42	306 Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> ) in der Originalprobe	42,00 <sup>15)</sup>
12.1.43	307 Wasserstoffperoxid (H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	26,50
12.1.44	308 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	58,00
12.1.45	309 Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	81,00
12.1.46	310 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe in der Originalprobe	47,25
12.1.47	311 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	52,00
12.1.48	312 Chlor, gesamt	19,50
12.1.49	313 Chlor, freies	19,50
12.1.50	314 Hexachlorbenzol in der Originalprobe	110,00 <sup>3)</sup>
12.1.51	315 Trichlorethen in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.52	316 1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.53	317 Tetrachlorethen in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.54	318 Trichlormethan in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.55	319 Tetrachlormethan in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.56	320 Dichlormethan in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.57	321 Hydrazin	31,90
12.1.58	322 Tenside, anionische	43,00
12.1.59	323 Tenside, nichtionische	43,00
12.1.60	324 Tenside, kationische	79,50
12.1.61	325 Bismut-Komplexierungsindex (BTK)	34,50
12.1.62	326 Anilin in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.63	327 Hexachlorcyclohexan (HCH) als Summe aller Isomere	110,00 <sup>3)</sup>
12.1.64	328 Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.65	329 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe	110,00 <sup>3)</sup>
12.1.66	330 Flüchtige (ausblasbare) organisch gebundene Halogene in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	92,50
12.1.67	331 1,2 Dichlorethan in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.68	332 Trichlorbenzol als Summe aller Isomere in der Originalprobe	110,00 <sup>3)</sup>
12.1.69	333 Endosulfan als Summe aller Isomere in der Originalprobe	110,00 <sup>3)</sup>
12.1.70	334 Benzol und Derivate in der Originalprobe	88,25 <sup>4)</sup>
12.1.71	335 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel in der Originalprobe	49,00
12.1.72	336 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in der Originalprobe	105,00 <sup>9)</sup>
12.1.73	337 Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	16,75
12.1.74	338 Färbung	26,50
12.1.75	401 Fischgiftigkeit G <sub>F</sub> in der Originalprobe bis zu 4 Verdünnungen	106,25 <sup>5)</sup>
12.1.76	402 Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> ) in der Originalprobe	54,00
12.1.77	403 Giftigkeit gegenüber Algen (G <sub>A</sub> ) in der Originalprobe	209,50
12.1.78	404 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> ) in der Originalprobe	81,00 <sup>16)</sup>
12.1.79	405 Leichte aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen	27,90 <sup>13)</sup>
12.1.80	406 Aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen bestimmt als DOC-Abbaugrad über 28 Tage	27,90 <sup>13)</sup>
12.1.81	407 Aerobe biologische Abbaubarkeit in biologischen Behandlungsanlagen (Eliminierbarkeit) von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	27,90 <sup>13)</sup>
12.1.82	408 Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) in biologischen Behandlungsanlagen von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Abbaugrad über maximal 7 Tage (Eliminationsgrad)	27,90 <sup>13)</sup>
12.1.83	409 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB <sub>5</sub> )	39,00
12.1.84	410 Erbgutveränderndes Potential (Umutest)	290,00
12.1.85	401 Fischgiftigkeit G <sub>El</sub> (Fischeitstest), DIN 38 415-6 (T6) in der Originalprobe bis zu 2 Verdünnungen	130,00 <sup>7)</sup>
12.2	<b>Sonstige Untersuchungen</b>	
12.2.1	Organochlorinsektizide; schwerflüchtige HKW; DIN 38 407-F2	110,00 <sup>3)</sup>
12.2.2	Leichtflüchtige organische Verbindungen (HS-GC) DIN EN ISO 10301	85,50 <sup>6)</sup>
12.2.3	Leichtflüchtige organische Verbindungen (Extraktionsverfahren) DIN EN ISO 10301	88,00 <sup>4)</sup>
12.2.4	N-, P-haltige Pestizide DIN 38 407-F6	119,50 <sup>7)</sup>
12.2.5	Phenoxyalkancarbonsäuren DIN 38 407-F14, DIN 38 407-F20	146,75 <sup>8)</sup>
12.2.6	Komplexbildner	157,75 <sup>10)</sup>
12.2.7	Identifizierung von Mineralölprodukten	115,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
12.2.8	Petroletherextrahierbare Stoffe	60,00
12.2.9	Kohlenwasserstoffe in Bodenproben	68,00
12.2.10	N-, P-haltige Pestizide im Abwasser	111,50 <sup>11)</sup>
12.2.11	Phenoxyalkancarbonsäuren in Abwasser	159,00 <sup>12)</sup>
12.2.12	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Verbindungen gemäß EPA)	105,00 <sup>9)</sup>
12.2.13	Spektralphotometrische Messungen im sichtbaren UV- und IR-Bereich	33,50
12.2.14	Schmelzpunktmessungen, Schmelzpunktbereichsmessungen	26,00
12.2.15	GC/MS-Screening	159,50
12.2.16	Extraktionsverfahren	42,50
12.2.17	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe an Schwebstoffen	159,50 <sup>17)</sup>
12.2.18	PCB's, halogenierte Benzole an Schwebstoffen	159,50 <sup>17)</sup>
12.2.19	Phenylharnstoffderivate	146,75 <sup>8)</sup>
12.2.20	Ugilec an Schwebstoffen	185,00
12.2.21	Amin-, Anilinverbindungen	119,50 <sup>7)</sup>
12.2.22	n-Chloridazon	100,00
12.2.23	Bromacil	100,00
12.2.24	TPPO	115,00
12.2.25 bis		
12.2.29	(nicht besetzt)	
12.2.30	Aufschlussverfahren, nass	45,25
12.2.31	Gefriertrocknung	30,00
12.2.32	Trocknungsverfahren	10,25
12.2.33	Zerkleinerungsverfahren	9,00
12.2.34	Elemente, atomemissionsspektrometrisch (ICP) DIN 38 406-E22	46,75 <sup>2)</sup>
12.2.35	Metalle, atomabsorptionsspektrometrisch (AAS) DIN 38 406-E... (Grafitrohr- technik)	48,75
12.2.36	Elemente, atomabsorptionsspektrometrisch (AAS) Hydridbildner: DIN 38 405- D18 Kaltdampftechnik: DIN 38 406-E12-3	48,75
12.2.37 bis		
12.2.49	(nicht besetzt)	
12.2.50	Probenahme für Radioaktivitätsbestimmung	34,00
12.2.51	Bestimmung der Alpha-Aktivität DIN 38 404-T14	212,50
12.2.52	Bestimmung der Beta-Aktivität DIN 38 404-T15	212,50
12.2.53	Integrale Gamma-Aktivität KTA 1504	289,00
12.2.54	Gamma-Spektrometrie DIN 38 404-T16	348,00
12.2.55	Bestimmung der Strontium-90-Aktivität	685,00
12.2.56	Bestimmung der Tritium-Aktivität DIN 38 404-T13	492,00
12.2.57	Alphaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung je Element	767,00
12.2.58	(nicht besetzt)	
12.2.59	(nicht besetzt)	
12.2.60	Temperaturmessung	13,50
12.2.61	ph-Wert mit Indikatorpapier	8,65
12.2.62	Leitfähigkeit	6,70
12.2.63	Sauerstoff, elektrometrisch	6,70
12.2.64	Sauerstoff, nach Winkler	32,55
12.2.65	Chlorid DIN 38 405-D1-2 (1985)	21,25
12.2.66	Nitrat-Stickstoff, photometrisch	34,20
12.2.67	Sulfat DIN 38 405-D5-2	84,00
12.2.68	Ammonium-Stickstoff DIN 38 406-E5-2	32,50
12.2.69	Säure- oder Basenkapazität DEV H7	21,25
12.2.70	Kaliumpermanganatverbrauch DEV H4-1	26,55
12.2.71	DOC DIN 38 409-H3	44,75
12.2.72	DN <sub>5</sub> DIN 38 409-H27	44,75
12.2.73	BSB <sub>5</sub> , nach Winkler DEV H-51	65,00
12.2.74	Glührückstand DEV H-1	33,50
12.2.75	Eluat-Herstellen	38,25
12.2.76	Anionenbestimmung mittels IC	37,75 <sup>1)</sup>
12.2.77	Phenolindex ohne Destillation DIN 38 409-H16-1	57,75
12.2.78	Absetzbare Stoffe DIN 38 409-H9-2 (1980)	21,75
12.2.79	Bestimmung des Sulfid-Schwefels DEV D7	35,00
12.2.80	ph-Wert, elektrometrisch	6,70
12.2.81	Färbung	13,40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
12.2.82	Daphnientest, dynamisch	71,00
12.2.83	Fischsterbetest	54,00
12.2.84	Trübung	13,30
12.2.85	Geruch	13,30
12.2.86	Küvettest	33,50
12.2.87	Schwebstoffprobenahme	110,00
	<b>Erläuterungen zu lfd. Nr. 12.1 und 12.2:</b>	
	<sup>1)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	15,40
	<sup>2)</sup> Die Gebühr gilt für das erste bestimmte Element. Für jedes weitere bestimmte Element beträgt die Gebühr	14,60
	<sup>3)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	25,25
	<sup>4)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	22,30
	<sup>5)</sup> Jede weitere Verdünnung	26,50
	<sup>6)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	25,50
	<sup>7)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	35,75
	<sup>8)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	44,00
	<sup>9)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	31,50
	<sup>10)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	47,25
	<sup>11)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	33,50
	<sup>12)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	46,75
	<sup>13)</sup> Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr	27,75
	<sup>14)</sup> Die Gebühr entfällt, wenn anlässlich der Überwachung auch CSB und BSB <sub>5</sub> analysiert wird.	
	<sup>15)</sup> Die Gebühr entfällt, wenn anlässlich der Überwachung auch NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N und NH <sub>4</sub> -N analysiert wird.	
	<sup>16)</sup> Die Gebühr entfällt, wenn anlässlich der Überwachung auch G <sub>F</sub> ermittelt wird.	
	<sup>17)</sup> Die Gebühr gilt für den ersten bestimmten Stoff. Für jeden weiteren bestimmten Stoff beträgt die Gebühr	30,00
	<sup>18)</sup> Die Gebühr für je zwei weitere Verdünnungen beträgt	22,00
	<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 12.1 und 12.2</b>	
	Bei Leistungen, die bei lfd. Nr. 12.2 eine größere Anzahl gleichartiger Untersuchungen umfassen oder regelmäßig wiederkehren, können die einzelnen Gebührensätze entsprechend dem Arbeitsaufwand um bis zu 30 v. H. herabgesetzt werden. Für Untersuchungen, die in lfd. Nr. 12.1 und 12.2 als gebührenpflichtige Tatbestände nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach lfd. Nr. 13 berechnet.	
13	<b>Gutachten und Sachverständigenleistungen, sonstige Dienstleistungen, Probenahmen (soweit sie nicht von den Gebührensätzen nach lfd. Nr. 11.1.16.2 erfasst sind) sowie schriftliche Auskünfte nach § 21 Abs. 3 Halbsatz 2 LWG und schriftliche Beratung Dritter nach § 21 Abs. 5 Halbsatz 2 LWG sowie Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden nach § 109 Satz 2 LWG</b> Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand für Personal und für die Benutzung von Geräten sowie sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen je angefangene Viertelstunde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zu berechnen.	
14	<b>Gebührenfreiheit</b> Gebührenfrei sind die in den lfd. Nr. 12 und 13 genannten Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und für die eine Gebührenbefreiung von dem fachlich zuständigen Ministerium vorher angeordnet ist.	
15	<b>Wassersicherstellung</b> Zustimmung zur Verwendung der aufgrund des Verpflichtungsbescheides gebauten Anlagen zu anderen Zwecken (§ 8 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 - BGBl. I S. 1225, 1817 - in der jeweils geltenden Fassung)	10,65 bis 265,00

**Landesverordnung  
über Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen  
zur Entwicklung des ländlichen Raums  
Vom 28. April 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde für die Bewilligung der Beihilfen
1. für benachteiligte Gebiete nach Artikel 13 Buchst. a und den Artikeln 14, 15 und 17 bis 20,
  2. für Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz nach den Artikeln 22 bis 24 und
  3. für die Forstwirtschaft nach den Artikeln 29 bis 32
- der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung ist für Betriebsinhaber mit Betriebssitz im Gebiet
- a) eines Landkreises die Kreisverwaltung,
  - b) der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
  - c) der kreisfreien Stadt Kaiserslautern die Kreisverwaltung Kaiserslautern,
  - d) der kreisfreien Stadt Koblenz die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
  - e) der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
  - f) der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,

- g) der kreisfreien Stadt Mainz die Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
- h) der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße die Kreisverwaltung Bad Dürkheim,
- i) der kreisfreien Stadt Pirmasens die Kreisverwaltung Südwestpfalz,
- j) der kreisfreien Stadt Speyer die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
- k) der kreisfreien Stadt Trier die Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
- l) der kreisfreien Stadt Worms die Kreisverwaltung Alzey-Worms und
- m) der kreisfreien Stadt Zweibrücken die Kreisverwaltung Südwestpfalz.

(2) Die Kreisverwaltung ist auch zuständig für die Entgegennahme der Anträge nach Absatz 1 und für die Überwachung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen.

(3) Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichszulagen an landwirtschaftliche Betriebe in den benachteiligten Gebieten vom 17. Februar 2000 (GVBl. S. 151, BS 7847-15) außer Kraft.

Mainz, den 28. April 2006  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Berichtigung  
des Sechsten Landesgesetzes  
zur Änderung des Landeswahlgesetzes  
Vom 28. April 2006**

Das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 35) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 ist die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Mainz, den 28. April 2006  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck